Persönliches Budget

RA Prof. Dr. Thomas Klie

18.3.2016

Individuelle Gestaltung der Leistungen § 7 SGB IX

- Objektiver Bedarf; subjektive Wünsche
- Koproduktion zwischen behinderten Menschen, Rehaträgern und Leistungserbringern
- persönliches Budget, § 17 SGB IX

© **AGP** Sozialforschung

Trägerübergreifendes Budget
§ 17 SGB IX

- Besondere Leistungsform
- Rechtsanspruch auf Budgets
- Budgetfähigkeit
- Zielvereinbarung
- Begrenzung der Höhe?

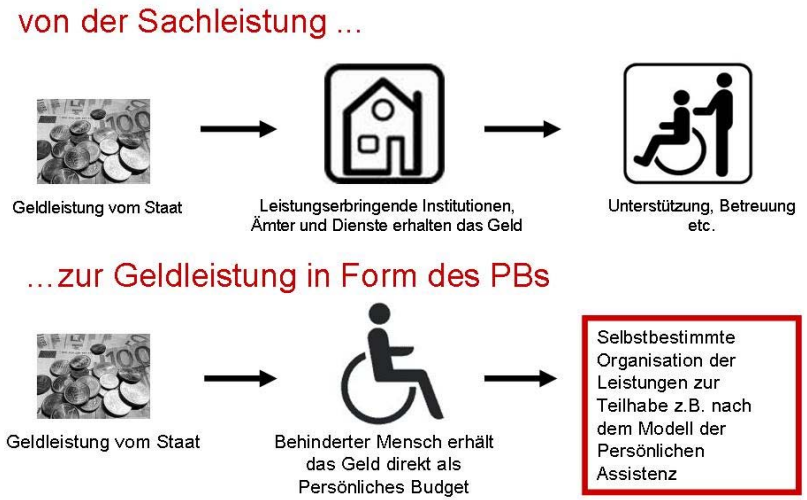

© **AGP** Sozialforschung

Was ist ein Persönliches Budget?

Kurz gesagt, ist ein Persönliches Budget ein individuell bemessener Geldbetrag, der einem Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt wird, damit er die benötigten Unterstützungsleistungen selbstbestimmt auswählen und bezahlen kann.

Anspruchsberechtigt sind alle Menschen mit Behinderung – unabhängig vom Alter sowie von Art und Schweregrad der Behinderung – die einen grundsätzlichen Leistungsanspruch gegenüber einem sog. Leistungsträger (z.B. dem Sozialhilfeträger) haben. Oder anders ausgedrückt: Wenn jemand aufgrund seiner Behinderung z.B. Anspruch darauf hat, dass der Sozialhilfeträger ein Wohnheim (=Sachleistung) bezahlt, hat er grundsätzlich auch das Recht, stattdessen ein Persönliches Budget zu beantragen, um die erforderliche Unterstützung beim Wohnen selbst zu organisieren und zu bezahlen.

Auch behinderte Kinder und Jugendliche oder Menschen mit einer sogenannten "geistigen Behinderung" oder mehrfach behinderte Menschen können ein Persönliches Budget beziehen.

Trägerübergreifendes Budget

AGP

+	-
• Stärkung von Autonomie und Nachfragemacht • Flexiblere Leistungen • Effizienz • Schnittstellenprobleme bearbeitbar • Infrastruktureffekte	• Transaktionskosten • Fehlende Routine und Bereitschaft bei Leistungsträgern • Widerstand bei Leistungserbringern • Kostensteuerung?

© **AGP** Sozialforschung

Abweichung vom Sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis

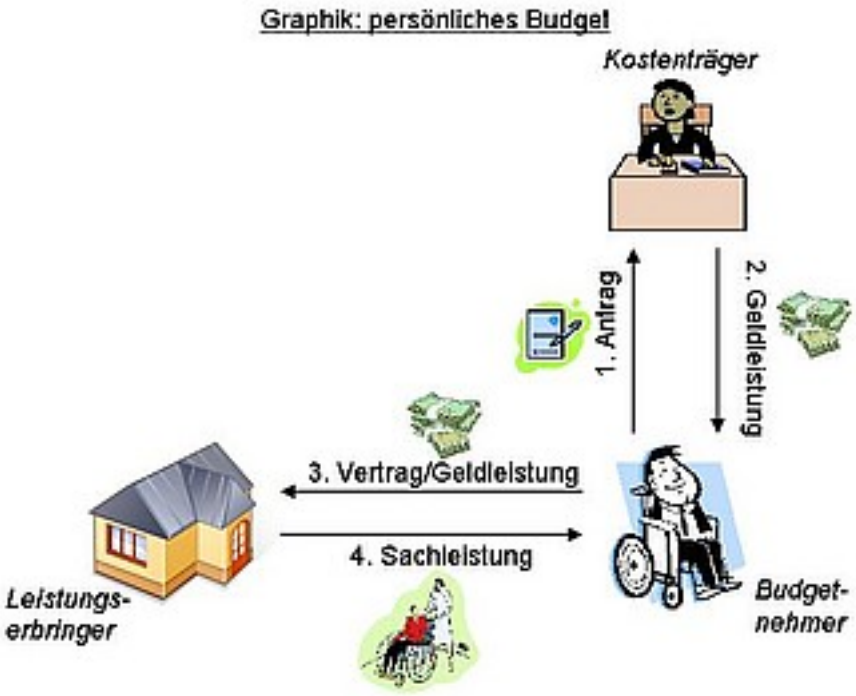

© **AGP** Sozialforschung

Trägerübergreifendes Budget

- Ein Persönliches Budget kann sich auch aus Einzelbudgets verschiedener Leistungsträger, z.B. des Sozialhilfeträgers und der Bundesagentur für Arbeit zusammensetzen. In diesem (seltenen) Fall spricht man von einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget.

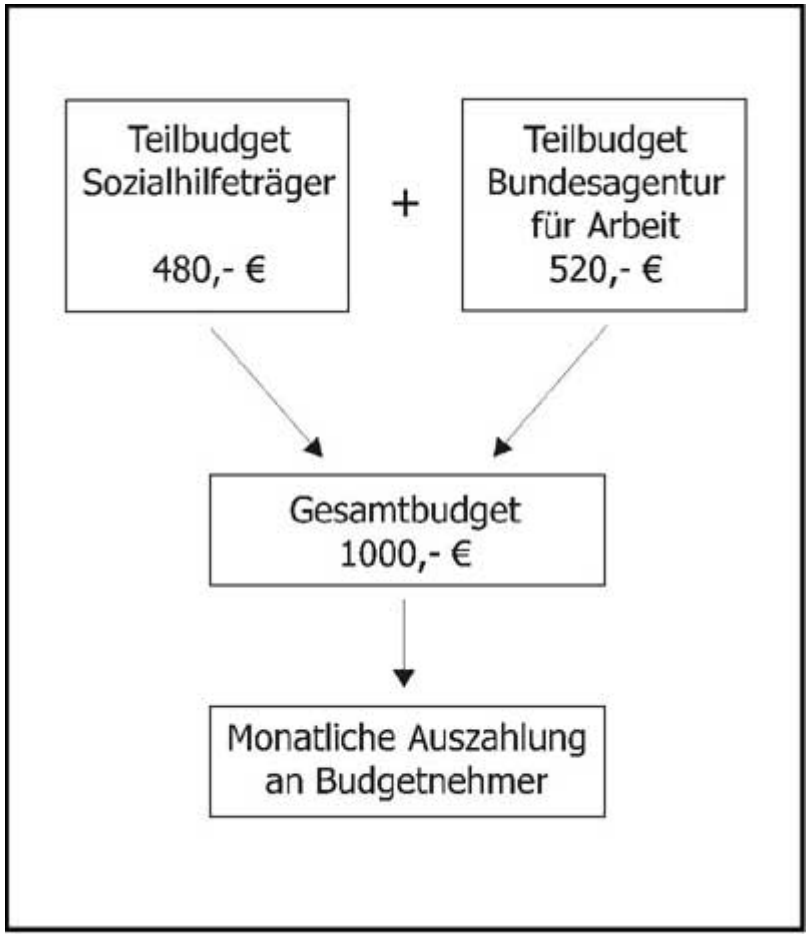

Die wichtigsten Leistungsträger

der Sozialhilfeträger (in ca. 80 % der Budgets)

die gesetzliche Unfallversicherung (in ca. 13 % der Budgets)

die Bundesagentur für Arbeit (in ca. 3 % der Budgets)

die Rentenversicherungsträger (in ca. 2,5 % der Budgets)

Zahlenmäßig unbedeutend sind die nachfolgenden Leistungsträger, die jedoch grundsätzlich auch Leistungsträger Persönlicher Budgets sein können:

die gesetzliche Krankenversicherung,

das Integrationsamt,

die gesetzliche Pflegeversicherung,

die Jugendhilfeträger,

die gesetzliche Unfallversicherung und

die Kriegsopferfürsorge/-versorgung

Antragstellung und Beratung

AGP

- Die individuell bemessenen Leistungen im Rahmen eines Persönliches Budget werden auf Antrag gewährt. Das Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist in der "Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 SGB IX" (Budgetverordnung) geregelt und läuft folgendermaßen ab:
- Antragstellung bei einem Leistungsträger (meist dem Sozialhilfeträger) oder bei einer sog. "Gemeinsamen Servicestelle"
- Bedarfserhebung und -feststellung durch den Leistungsträger
- Budgetkonferenz mit dem Antragsteller (Budgetnehmer), seiner Vertrauensperson und Vertretern der Leistungsträger
- Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger
- Monatliche Auszahlung des Budgets an den Budgetnehmer
- Regelmäßige Überprüfung des Bedarfs und des Budgets (meist im Abstand von zwei Jahren)

Budgetfähige Leistungen

AGP

Nicht jede beliebige Leistung kann als Persönliches Budget gewährt werden. Die beantragten Leistungen müssen budgetfähig sein.

Welche Leistungen kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder im Arbeitsleben in Anspruch genommen werden. Das kann eine Unterstützung bei der Haushaltsführung, eine Assistenz am Arbeitsplatz oder für die Freizeitbegleitung sein. Auch Einmalzahlungen sind möglich, z.B. für eine Praktikumsbegleitung oder eine Urlaubsassistenz. Zu den budgetfähigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören grundsätzlich auch die Leistungen im Berufsbildungsbereich (Zuständigkeit Bundesagentur für Arbeit) und im Arbeitsbereich (Zuständigkeit Sozialhilfeträger) einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Broschüre

Das trägerübergreifende
Persönliche Budget
Jetzt entscheide
ich selbst!

Personenkreis

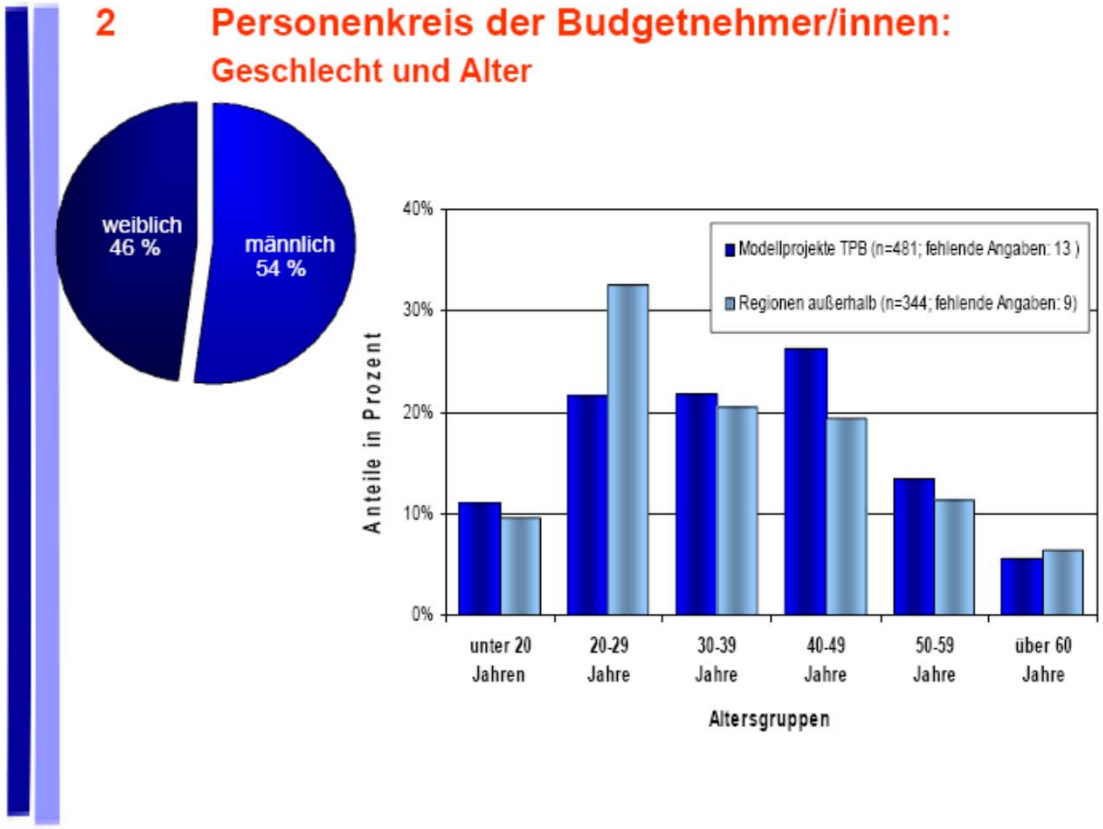

Metzler 2007

© **AGP** Sozialforschung

Art der Behinderung

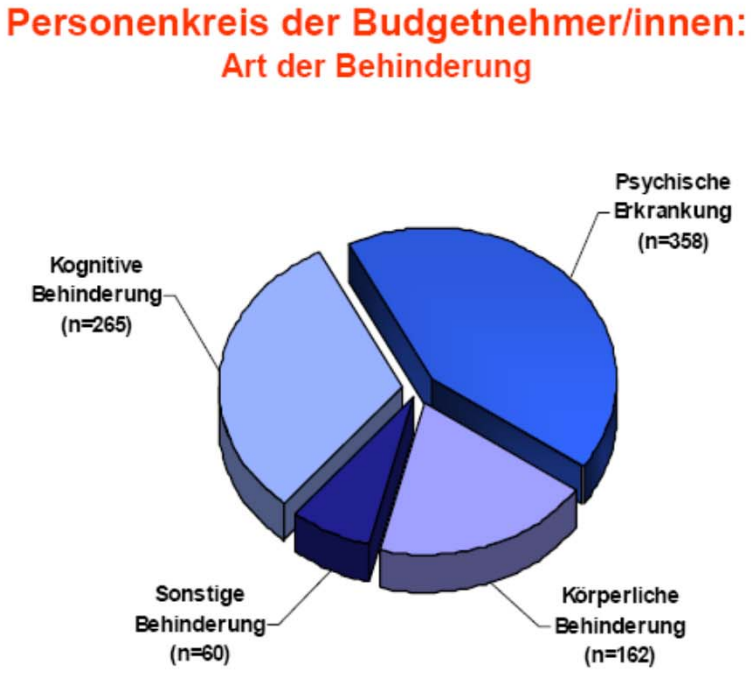

Metzler 2007

© **AGP** Sozialforschung

Berufliche Situation

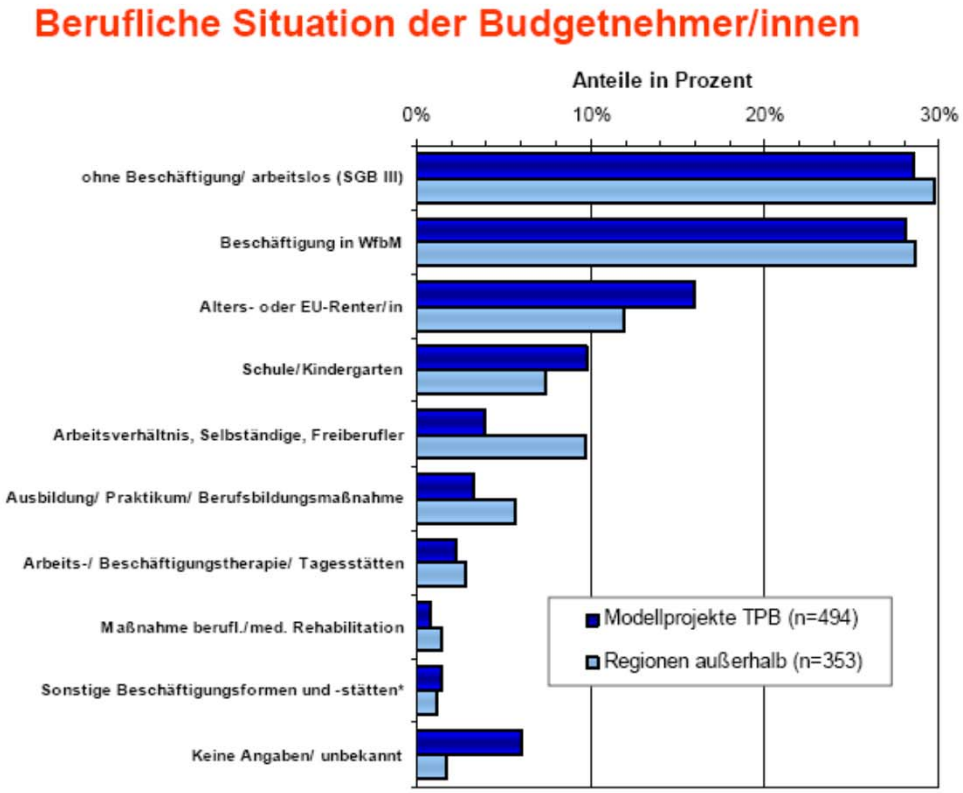

Metzler 2007

© **AGP** Sozialforschung

Höhe der Budgets

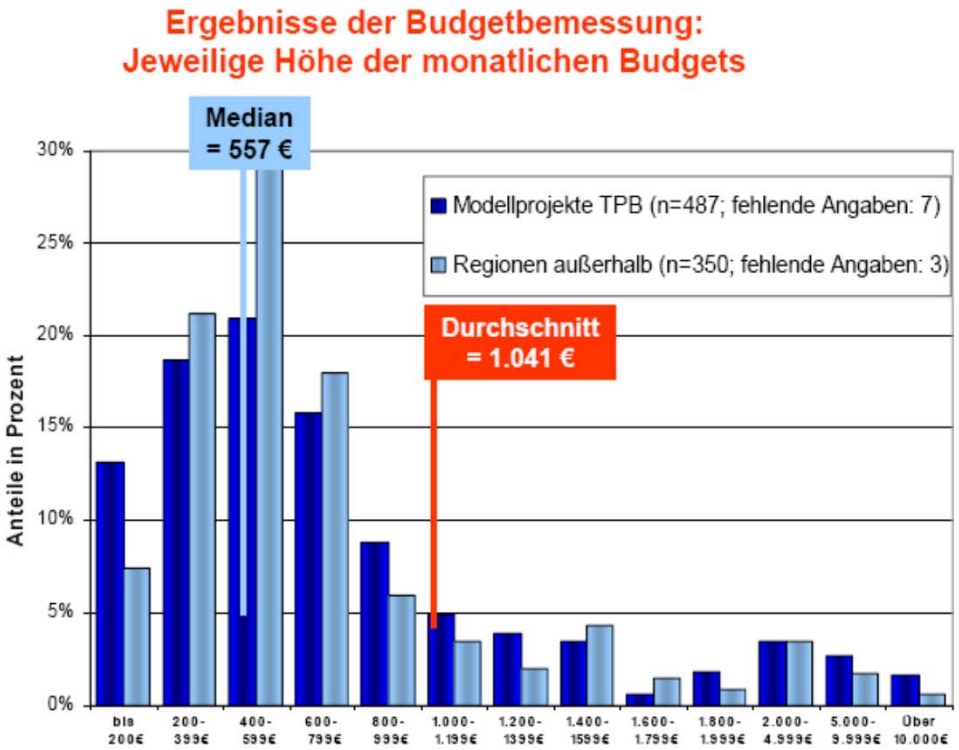

Metzler 2007

© **AGP** Sozialforschung

vielen Dank für die Aufmerksamkeit